

Berichte

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung

MARGRET EDLER, *wiss. Mitarbeiterin, und Dozent Dr. habil. HEINZ GOLD, Sekretär des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR*

Ausgehend von der Forderung des X. Parteitages der SED, „die sozialistische Rechtsordnung ständig zu vervollkommen“, befaßte sich der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR in seiner Tagung am 6. November 1981 mit dem Verhältnis von Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. Rechtstheoretiker, Wissenschaftler verschiedener Rechtszweige und Vertreter der Rechtspraxis berieten über Aufgaben zur Vertiefung der rechtstheoretischen Grundlagen der Gesetzgebung sowie über praxiswirksame Forschungen auf diesem Gebiet.

Das einführende Referat zum Thema „Analyse des Rechtsbildungsprozesses — rechtstheoretische Probleme und Fragestellungen“ hielt Prof. Dr. K. A. Mollnau, Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR. In Auseinandersetzung mit bürgerlichen Rechtsideologen, die von einer selbständigen Gesetzgebungswissenschaft bzw. Gesetzgebungslehre sprechen, verdeutlichte er die Wechselwirkung von Rechtswissenschaft und Gesetzgebung im Sozialismus und speziell den Beitrag der Rechtswissenschaft zur Schaffung der theoretischen, methodischen und methodologischen Grundlagen für die Gesetzgebung.

Die marxistisch-leninistische Rechtskonzeption schließt, da sie historisch-materialistisch fundiert ist, stets auch theoretische Überlegungen zum Rechtsbildungsprozeß ein. Als Lehre von der Entstehung, Entwicklung und Wirkung des Rechts hat sie nicht nur das geltende Recht mit seinen gesellschaftlichen Grundlagen zum Gegenstand, sondern erstreckt sich auch auf die Herausbildung künftiger rechtlicher Regelungen zur Verwirklichung objektiver gesellschaftlicher Erfordernisse der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Grundorientierung sowohl für die Vervollkommnung des geltenden Rechts als auch für die Schaffung künftiger rechtlicher Regelungen ist die objektive Regelungsnotwendigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft.

Mollnau betonte, daß es notwendig sei, langfristige Regelungskonzeptionen und Regelungsvarianten auszuarbeiten, und nannte in dem Zusammenhang folgende, für alle Rechtszweige gleichermaßen relevante Forschungsschwerpunkte:

- die Dialektik zwischen wissenschaftlich-technischem, ökonomischem und sozialem Fortschritt;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration unter dem Aspekt der Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft und des proletarischen Internationalismus;
- die Vervollkommnung des politischen Systems der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere unter dem Aspekt der weiteren Ausprägung der klassenmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung;
- die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie, insbesondere die Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem sozialistischen Staat und seinen Bürgern, sowie die Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Persönlichkeit;
- der Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger vor Angriffen des Klassegegners.

Im zweiten Komplex seines Referats beschäftigte sich

Mollnau mit theoretischen, methodischen und methodologischen Grundfragen des Rechtsbildungsprozesses. Dabei wies er auf folgende Schwerpunkte hin:

- das Wirken objektiver Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung im nationalen und internationalen Maßstab sowie ihre Transformation in das Recht;
- das Verhältnis von gesellschaftlicher Einsicht, wissenschaftlicher Erkenntnis und staatlichem Willensbildungsprozeß;
- die Rechte-Pflichten-Struktur und ihr Verhältnis zur sozialen Zielstellung rechtlicher Regelungen;
- die Ausgestaltung der demokratischen Grundlagen sozialistischer Rechtsetzung und des Rechtsbildungsprozesses unter dem Aspekt der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Haupttrichtung sozialistischer Staatsentwicklung;
- die Schaffung theoretischer und methodischer Voraussetzungen zur Anwendung moderner technischer und anderer Methoden in der Rechtsetzung.

Abschließend empfahl Mollnau, zu einer ganzheitlichen Betrachtung des rechtlichen Regelungsprozesses überzugehen, die u. a. die Herausbildung objektiver Regelungsnotwendigkeiten gesellschaftlicher Verhältnisse, die Rechtsetzungsplanung, die staatliche Willensbildung und Normsetzung, die Rechtsanwendung sowie die Wirkung des Rechts umfassen sollte. Die ganzheitliche Betrachtung würde insbesondere darauf abzielen, die Einflüsse des Wirkens des geltenden Rechts auf die Rechtsetzung exakter zu erfassen und dementsprechende rechtspolitische Empfehlungen zu erarbeiten, aus rechtstheoretischer Sicht der Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung und ihrer rechtlichen Ausgestaltung besser gerecht zu werden sowie imperialistische und revisionistische Angriffe auf die sozialistische Rechtsordnung wirkungsvoller zurückzuweisen.

Prof. Dr. Traute Schönraht, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig, befaßte sich rechtsvergleichend mit theoretischen und praktischen Problemen der Prognostizierung und Perspektivplanung der Rechtsetzung. Ausgehend von den Erfahrungen mit der Gesetzgebungsplanung für die Jahre 1976 bis 1980² behandelte sie u. a. die Spezifik der langfristigen Gesetzgebungsplanung, die Methoden der Planvorbereitung, den Inhalt der Gesetzgebungspläne, die Kontinuität der Planung sowie den Verbindlichkeitsgrad des Gesetzgebungsplans. Sie hob hervor, daß die genaue Kenntnis der historischen Situation und insbesondere der in den Dokumenten der Partei der Arbeiterklasse festgelegten strategischen Zielrichtung für die gesellschaftliche Entwicklung eine notwendige Voraussetzung für die Vorbereitung des Gesetzgebungsplans und nicht erst für die Ausarbeitung der geplanten Normativakte darstellt.

Gegenstand interdisziplinärer Forschung müssen nach Schönrahts Auffassung vor allem folgende Schwerpunkte sein:

- die Ausarbeitung wissenschaftlicher Kriterien für die Messung und Bewertung der Effektivität von Rechtsnormen als Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs an neuen rechtlichen Regelungen;
- Aussagen über Anwendungsmöglichkeiten von Analysen und Prognosen speziell für die Gesetzgebungsplanung;
- Aussagen über Effektivitätskriterien für die Planung der Gesetzgebung;
- Aussagen über wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Planung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, insbesondere solcher Beschlüsse, die der Realisierung langfristiger Entwicklungskonzeptionen dienen.

Hauptabteilungsleiter Dr. G.-A. L ü b c h e n, Ministe-